

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 12. August 2021

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern 107

Bek vom 03.08.2021 Nr. 32-4354.3-1-8 über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ; Staatsstraße St 2315; Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme; Bau einer Behelfsbrücke über die Hafenlohr; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls 110

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 07.07.2021 Nrn. 22.2-2206-29/21, 22.2-2206.00-32/21, 22.2-2206.00-82/21, 22.2-2206.00-83/21, 22.2-2206.00-73/21 über die Ausschreibung der Kehrbezirke Haßberg 9 (Königsberg), Kitzingen 6 (Kleinlangheim), Rhön-Grabfeld 2 (Bischofsheim), Würzburg-Land 6 (Bergtheim) und Würzburg-Land 12 (Röttingen) 111

Bek vom 21.07.2021 Nr. 22.2-2206.00-31/21 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Kitzingen 3 (Mainbernheim) 111

Bezirk Unterfranken

Bek vom 12.08.2021 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-69 über die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2021 112

Bek vom 12.08.2021 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-70 über die Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken 112

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 113

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2021 Gz. RMF-SG10-2191-3-3

I.

Mit Schreiben vom 03.08.2021 hat die Regierung von Mittelfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 12.08.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten*) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2021 Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083 u. S. 2154) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Ober-, Unter- und Mittelfranken, Schwaben und Oberpfalz sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
 - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
 - c) am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 10 - Geldwäscheprävention
Promenade 27
91522 Ansbach
Fax: 0981 53-1456
E-Mail: geldwaeschepraevention@reg-mfr.bayern.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter

<https://freistaat.bayern/dokumente/leistung/131754222508>
abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Gewährung einer Ausnahme ist im Einzelfall gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Das Geldwäschegesetz legt unter anderem „Personen, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln“ (Güterhändler, § 1 Abs. 9 GwG), besondere Sorgfaltspflichten auf. Unter den Begriff „Güterhandel“ fällt im Übrigen auch die Veräußerung von Gütern im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft), die Veräußerung von Gütern im fremden Namen auf fremde Rechnung (Vermittlergeschäft) sowie die Tätigkeit von Auktionatoren. So soll verhindert werden, dass diese Unternehmen für kriminelle Aktivitäten im Rahmen der Geldwäsche missbraucht werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) darüber hinaus zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, hochwertige Güter zu veräußern. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Abs. 10 GwG).

Die Regierung von Mittelfranken macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von ihrer Anordnungsbefugnis aus § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG Gebrauch.

II.

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobranchen im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten

in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Teilnahmeverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folge-mitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte in der Regel nicht zugleich das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Abweichungen sind bei kleinen Unternehmen möglich. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 Bay-VwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Steigerung der Effektivität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen **) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Apl-I 0175

RABI 2021 S. 107

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann für die Dauer der Einspruchsfrist im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg während der allgemeinen Dienstzeiten im Foyer eingesehen werden.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenlohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme; Bau einer Behelfsbrücke über die Hafenlohr; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bekanntmachung vom 03.08.2021 Nr. 32-4354-1-8

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Nr. 32-4354.3-1-8

1. Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2020, Nr. 32-4354.3-1-8, den Plan für den Neubau der Staatsstraße St 2315 (Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme) fest. Das Staatliche Bauamt Würzburg beantragte mit Schreiben vom 26.07.2021 eine Planergänzung betreffend die Errichtung einer Behelfsbrücke über die Hafenlohr im Bereich des Bauwerks 01 bei Bau-km 0+282,2.

Die Behelfsbrücke dient dem Baustellenverkehr mit Baustellenfahrzeugen jeder Art als Baustellenzufahrt. Durch den Betrieb der Behelfsbrücke wird sichergestellt, dass die Baustelle hauptsächlich von Norden und Süden, also vom Ortsrand her, angefahren und beliefert wird. Die Behelfsbrücke dient auch der Optimierung des internen Baustellenverkehrs. Die Einsatzdauer der Behelfsbrücke soll sich über die gesamte Hauptbauzeit erstrecken. Damit ergibt sich eine voraussichtliche Standzeit von 4 Jahren.

Die Achse der Behelfsbrücke wird in einem Abstand von ca. 9,50 m zur Achse der St 2315 neu errichtet. Die Konstruktionshöhe beträgt bis zu 3,00 m. Die Fahrbahnbreite beträgt mindestens 3,50 m. Die lichte Weite der Behelfsbrücke beträgt mindestens 22 m. Die Unterkante des Behelfsbrücken-Überbaus liegt bei 146,35 m ü. NN oder höher. Die Gründung der Behelfsbrücke erfolgt auf Großbohrpfählen DN120 innerhalb einer Baugrube mit Behelfswiderlagern aus Stahlspundwänden. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Rückbau der Behelfsbrücke werden die Spundwände vollständig gezogen und abtransportiert, die Großbohrpfähle werden bis 0,50 m unter Geländeoberkante abgebrochen, das Gelände in Anlehnung an den Urzustand wiederhergestellt.

2. Die Errichtung der Behelfsbrücke macht eine allgemeine Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich durch die Planergänzung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung der Behelfsbrücke besteht daher nicht.

Auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Die versiegelte Fläche nimmt nicht zu, die für das Vorhaben sonst in Anspruch genommenen überbauten Flächen (Straßenböschungen, Straßenebenenflächen usw.) nehmen ebenfalls nicht zu. Der Grund und Boden wird nach Abschluss der Baumaßnahmen in Anlehnung an den Urzustand wiederhergestellt und nutzbar sein.

Durch die temporäre Behelfsbrücke entstehen keine bzw. nur unwesentliche Auswirkungen im Hinblick auf die Grundwassersituation, Entwässerungssituation sowie Hochwassersituation. Die Bauweise erfolgt hochwasserangepasst. Das im Bereich der Behelfsbrücke anfallende Niederschlagswasser wird nicht gesondert gefasst bzw. gesammelt abgeleitet. Ein wasserrechtlicher Tatbestand ist insofern nicht gegeben. Ein Gewässerausbau im Sinne der Wassergesetze liegt nicht vor.

Ferner entstehen keine zusätzlichen Konflikte im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Bilanzierung wurde der temporäre Eingriff durch die Behelfsbrücke im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bereits berücksichtigt. Es kommt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume oder zu weiteren Annäherungen an schutzwürdige Gebiete, so dass sich kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich bringt. Die vorgesehene Maßnahme wirkt sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Bekannte Bodendenkmäler und Baudenkmäler werden nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

3. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, in 97070 Würzburg eingesehen werden.
4. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
5. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 03.08.2021

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABI 2021 S. 110

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken zum 01.01.2022

Bekanntmachung vom 07.07.2021 Az. Nrn. 22.2-2206-29/21, 22.02-2206.00-32/21, 22.2-2206.00-82/21, 22.2-2206.00-83/21, 22.2-2206.00-73/21

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.01.2022 (Bestellungstermin) gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Bezirke aus:

Haßberge 9 (Königsberg) Az. 22.2-2206.00-29/21

Kitzingen 6 (Kleinlangheim) Az. 22.2-2206.00-32/21

Rhön-Grabfeld 2 (Bischofsheim) Az. 22.2-2206.00-82/21

Würzburg-Land 6 (Bergtheim) Az. 22.2-2206.00-83/21

Würzburg-Land 12 (Röttingen) Az. 22.2-2206.00-73/21

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigegeführten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.07.2021. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2014 bis 31.07.2021 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2021 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis spätestens zum 17.08.2021 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des entsprechenden, jeweils o.g. Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 –
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren, zum Umfang der einzelnen Kehrbezirke und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel.

0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 07.07.2021

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

ApI-1 2206

RABI 2021 S. 111

Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken zum 01.01.2022

Bekanntmachung vom 21.07.2021 Az. 22.2-2206.00-31/21

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.01.2022 (Bestellungstermin) gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Kitzingen 3 (Mainbernheim)

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigegeführten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.07.2021. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2014 bis 31.07.2021 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.08.2007 bis 31.07.2021 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis spätestens zum 19.08.2021 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des entsprechenden, jeweils o.g. Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 –
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung

ung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren, zum Umgriff der einzelnen Kehrbezirke und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 21.07.2021
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2021 S. 111

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 12.08.2021 Nr. RUF-Z1.1-0175-2-2-69

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 11.02.2021 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2021 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silcherstr. 5, Zi.Nr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, 12.08.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.436.600 €

im Vermögenhaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.010.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt sind

nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Würzburg, 11.02.2021
BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2021 S. 112

Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken

Bekanntmachung vom 12.08.2021 Nr. RUF-/1.1-0175-2-2-70

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat am 22.07.2021 einmalig für das Jahr 2021 die nachfolgend veröffentlichte Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung des Kulturpreises beschlossen.

Nach Art. 19 Abs. 2 BezO macht der Bezirk Unterfranken folgende Änderungssatzung des Bezirks Unterfranken amtlich bekannt.

Würzburg, 12.08.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Änderungssatzung

Der Bezirk Unterfranken erlässt auf Grund der Art. 17, 18 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I) einmalig für das Jahr 2021 folgende Änderung der Satzung für die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken i. d. F. d. geänderten Satzung vom 28.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 13/2005.

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird nach dem Betrag „5.000 Euro“ um den Einschub „einmalig für das Jahr 2021 von 10.000 €“, ergänzt und erhält aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags von Unterfranken folgende Fassung i. d. F. d. Änderungssatzung vom 22.07.2021:

„Der Kulturpreis des Bezirk Unterfranken ist mit einer Zuwendung von 5.000,- Euro **einmalig für das Jahr 2021 von 10.000 €**, aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung verbunden.“

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung

„Die Änderung der Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ansonsten bleibt die Satzung in der Fassung vom 28.07.2005 unverändert.“

Würzburg, 22.07.2021
Bezirkstag von Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI 2021 S. 112

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Huber“

Aufenthaltsgesetz / Asylgesetz

3. Auflage

Stand: 2021

Preis: 159,00 €

ISBN: 978-3-406-74953-7

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuesten Stand. Es berücksichtigt über 25 **Änderungsgesetze**, die seit Erscheinen der 2. Auflage erlassen wurden, sowie die aktuelle **Rechtsprechung** und **Behördenpraxis**. Die Mitwirkenden erörtern aufgrund ihrer diversen beruflichen Hintergründe umfassend und fachkundig die Vorschriften und zum Teil tiefgreifenden gesetzlichen Änderungen, wie etwa:

- zur Durchsetzung von Abschiebungen und zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität,
- zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung,
- zur Fachkräfteeinwanderung,
- zum Datenschutz,
- zur Abschiebungshaft,
- zum Verfahren in Dublin-Fällen und bei in anderen Staaten Anerkannten,
- zum Familiennachzug,
- zu Rechten und Pflichten und zur Unterbringung von Schutzsuchenden.

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

237. Aktualisierungslieferung

Stand: April 2021

Artikelnummer: 66243237

Preis: 137,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die aktuelle Fassung des **Schulfinanzierungsgesetzes** und des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**
- die aktualisierte **Allgemeinverfügung** zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie
- die Änderungen der **Grundschulordnung** und der **Mittelschulordnung**
- den neuesten Stand der KMBek über die **Aufgaben der Staatlichen Schulämter**, über **Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich** und die **Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen**
- Neu aufgenommen wird die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von **digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen**

„Kollmannsberger/Knoblauch“

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -

185. Ergänzungslieferung

Stand: Januar 2021

Artikelnummer: 195121850

Preis: 98,00 €

Richard Boorberg Verlag

Die 185. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 29. Januar 2021 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. April 2021 in Kraft treten.

Im Bereich des **Bayerischen Landesrechts** ist u.a. auf Änderungen der Zuständigkeitsverordnung (ON 2004), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (ON 2129-8), der Bayerischen Bauordnung (ON 2131), des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (ON 2135-2), der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (ON 2176) sowie des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (ON 9113) hinzuweisen.

„Strunz/Geiger“

Einheitsaktenplan

53. Aktualisierung

Stand: Februar 2021

Preis: 179,99 €

Artikelnummer: 78250160053

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

In dieser Aktualisierung wird die Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten vom 3.12.2020 berücksichtigt (Teil A des Werks), wird die zum 1.1.2021 erfolgte Umbenennung des Aktenplankennzeichens 5304 (Sonstige übertragbare Krankheiten) eingearbeitet und werden die Vorschriften zur Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung ergänzt (Teil E.5). Die Buchst. A-J des Schlagwortregisters werden auf den Stand Januar 2021 gebracht. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt beim neuen Stichwort „Coronavirus, Corona-Pandemie“ gesetzt.

„Graß/Duhnkrack“

Umweltrecht in Bayern

195. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2021

Artikelnummer: 66237195

Preis: 356,70 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Kraft Wärme-Kopplungsgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Bayerischen Bodenschutzgesetzes. Die Aktualisierung enthält außerdem die neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben und novelliert die Verkehrslärmschutzverordnung und die Industriekläranlagenzulassungs- und

Überwachungsverordnung.

„Schwenk“

Abgabenrecht in Bayern

114. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2021

Artikelnummer: 66386114

Preis: 292,54 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 114. Lieferung aktualisiert insbesondere das UStG durch das Jahressteuergesetz 2020. Die Änderungen, die am 1.7.2021, 1.7.2022, 1.1.2024 und 1.1.2025 in Kraft treten, sind noch nicht eingearbeitet. Vom Umfang der 114. Lieferung her sind die Änderungen der UStAE nur bis zum 16.11.2020 enthalten. Zwischenzeitlich ergangene und ergehende Änderungen erfolgen mit denen des UStG zum 1.7.2021

„Carl Link“

Bayerisches Schulrecht (CD-ROM)

78. Ausgabe

Stand: März 2021

Artikelnummer: 67167078

Preis: 126,95 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.